



STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

zur Weiterentwicklung der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge - FRL KSV)

Berlin, Januar 2025

Vorbemerkung:

Als Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Fortentwicklung der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge gerne wahr und bedanken uns, den Prozess eng begleiten zu dürfen. Der vorliegende Entwurf einer überarbeiteten Förderrichtlinie Klimaschutzverträge für die zweite Runde des Gebotsverfahrens begrüßen wir ausdrücklich. Nachdem in der ersten Runde Projekte zu Carbon Management (CCU und CCS) nicht zugelassen wurden, kommt mit dem Entwurf der dringend benötigte zweite Anlauf. Das ist richtig und wird von der Kalkindustrie unterstützt.

Die Unternehmen der Kalkindustrie gehen bereits heute ohne rechtlichen Rahmen und Förderung durch die Bundesregierung in Vorleistung und ins Risiko. Bis 2045 müssen für eine klimaneutrale Produktion 3 - 5 Milliarden Investitionen aufgebracht werden. Das sind Investitionen in den Standort Deutschland, heimische Wertschöpfung, nachhaltigen Klimaschutz und gute Industriearbeitsplätze. Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung sollte daher gewährleistet werden.

Aus diesem Grund hat der Kalkverband die folgenden Anmerkungen zum Entwurf der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge:

4.14 Einsatz von fossilen Energieträgern im Produktionsprozess

In einer Übergangszeit oder in Situationen, in denen Anlagen mit neuen Brennstoffen ausfallen, muss eine größere Flexibilität im Brennstoffeinsatz gegeben sein, jedenfalls die Verwendung von Übergangsenergieträgern muss zulässig sein - insbesondere, solange es kein zuverlässiges Wasserstoffnetz oder andere Alternativen gibt. Hier bedarf es im relevanten Passus einer Klarstellung, um eine rechtsichere praktikable Umsetzung von Großprojekten zu ermöglichen.

- Änderungsvorschlag:

„Vorhaben, bei denen neue Investitionen in Produktionsprozesse auf Basis der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe erfolgen sollen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Verwendung von Übergangsbrennstoffen bis maximal zum Abschluss des Projektzeitraums sind zulässig.“

4.16 (b) (ii) Mindestanforderung einer 90 %-igen Emissionssenkung gegenüber dem Referenzsystem

In der Kalkindustrie gibt es eine Sondersituation beim Referenzsystem, welches auf dem Benchmark des EU Emissionshandels (EU-ETS) basiert. Der relevante Benchmark des EU-ETS der Kalkproduktion ist niedriger als die unvermeidbaren Emissionen aus dem Kalkstein. Damit wird bereits im Referenzsystem angenommen, dass Carbon Management erfolgt. Eine 90 %-ige Minderung von dieser Basis aus ist unter dem aktuellen Rahmen der FRL KSV nicht abbildungbar. Es gäbe drei Möglichkeiten, dieses systematische Problem zu lösen.

Für erfolgreiche Projekte müsste sichergestellt werden, dass Unternehmen am Ende der Laufzeit nicht dafür bestraft werden, dass ein Rechtsrahmen noch nicht besteht oder dass verzerrte Basisannahmen im Referenzsystem eine Erfüllung verhindern.

- Änderungsvorschläge:

Erstens könnte die prozentuale Minderung angepasst werden, sodass 90 % der Gesamtemissionen (inklusive energetischer Emissionen, bspw. aus Biomasse) berücksichtigt werden.. Bei der Produktion einer Tonne Branntkalk mit Biomasse entstehen rund 1.200 kg CO₂, wovon ungefähr 450 kg auf biogene Emissionen entfallen. Damit blieben bei einer Minderung von 90 % der Gesamtemissionen je nach Ofeneffizienz Restemissionen von 120 kg je Tonne Branntkalk.

Zweitens könnte festgeschrieben werden, dass der Betreiber nachweist, dass er beim Einsatz von klimaneutralen Energieträgern zusätzlich 90 % der unvermeidbaren Emissionen aus dem Rohstoff abscheidet. Das entspräche im Falle von Branntkalk in absoluten Zahlen rund 675 kg abgeschiedenem CO₂ pro Tonne Branntkalk.

Drittens könnten negative Emissionen aus BECCS im Industrieprozess einbezogen werden. So würde dann eine negative Emission ebenfalls als Minderung gewertet, sodass sogar Werte von > 90 % gegenüber dem Referenzsystem erreicht werden könnten. Auch wenn es dafür noch keinen Rechtsrahmen gibt, ist davon auszugehen, dass die EU einen solchen Rahmen in den 30er Jahren beschließen wird.

5.2 Konsortiumsbildung

Im Zusammenhang mit Projekten zu Abscheidung, Transport und Nutzung oder Speicherung von CO₂ ist es für das produzierende Unternehmen unerlässlich mit Dienstleistern wie Transportunternehmen oder Speicherbetreibern zusammenzuarbeiten. Dadurch entstehen Kosten durch Drittunternehmen, die über einen Klimaschutzvertrag abgebildet werden sollen. Diese Drittunternehmen fungieren lediglich als Dienstleister und sind nicht Teil des Produktionsprozesses. Bei der klimaneutralen Produktion von Kalk werden u. U. Drittanbieter für die Abscheidung des CO₂ benötigt - wie auch für Transport und Speicherung.

In der Förderrichtlinie steht zum einen, dass es die Möglichkeit, aber nicht Pflicht zur Konsortialbildung gibt (5.2 Satz 1). Im letzten Satz von 5.2 steht allerdings, „**im Fall eines Konsortiums** müssen alle zu fördernden Anlagen durch Konsortialmitglieder betrieben werden.“ Dies sorgt für Unsicherheit bei den Unternehmen.

- Änderungsvorschlag:

Daher bitten wir um Klarstellung, dass es nicht erforderlich, sondern lediglich möglich ist, mit allen Unternehmen der gesamten CCS Kette ein Konsortium zu bilden.

7.1 (a) Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

Der Klimaschutzvertrag ist richtigerweise so ausgestaltet, dass er die Differenzkosten zwischen den tatsächlichen Produktionskosten und den jeweils geltenden CO₂-Kosten überbrückt. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Markthochlauf stattfinden kann. Übersteigt der CO₂-Preis die notwendigen Produktionskosten, fließt Geld vom Betreiber an den Fördergeber zurück. Hierbei sollte sichergestellt und ergänzt werden, dass der vom Betreiber zu zahlende Betrag nicht die Fördersummen übersteigt. Potenzielle Rückzahlungen sollten auf die Höhe der Fördersumme gedeckelt werden.

- Änderungsvorschlag:

„*Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen operativen Beginn des Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Die Überschusszahlung insgesamt ist auf die erhaltene Fördersumme beschränkt. Näheres ist in Anhang 1 Abschnitt 1 und 2 geregelt.*“

7.1 (a) (ii) Jährliche Berechnung

In den Klimaschutzverträgen ist eine dynamisierende Komponente im Rahmen der Energiekosten vorgesehen. Ob Energiekosten im Gebotspreis aber dynamisiert werden oder nicht, sollte aus Sicht des BVK dem Antragsteller überlassen werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass dynamisierte Preise über Indizes stark unter- oder übersteuern können. Dies gilt insbesondere, wenn langfristige Lieferverträge vorliegen. Wir plädieren daher dafür, dem Antragssteller eine Wahlmöglichkeit zu lassen.

- Änderungsvorschlag:

„Zum Basis-Vertragspreis wird kann nach Maßgabe von Nummer 7.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert werden („Dynamisierter Vertragspreis“). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die Energieträgereinsätze der geförderten Anlage des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgereinsätze der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.“

7.5 (a) und (b) Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen

Carbon Management Projekte der Kalkindustrie stellen die Unternehmen vor eine nie dagewesene Aufgabe. Das Investitionsvolumen übersteigt normale Investitionsraten um den Faktor 3 - 4. Daher ist es wichtig, dass Förderung nicht künstlich eingeschränkt und verschiedene Förderprogramme auch kombiniert werden können. Das gilt zum einen zwischen europäischen und nationalen Förderprogramme (bspw. Innovation Fund und KSV), aber auch für Finanzierungsmöglichkeiten (KfW-Kredite und KSV). Der Zugang zu Kapital sollte den Unternehmen aus BVK Sicht dadurch erleichtert werden. Ein striktes Kumulierungsverbot ist dabei kontraproduktiv und schadet transformationswilligen Unternehmen.

- Änderungsvorschlag:

Die Ausführungen in der Förderrichtlinie sind sehr allgemein. Bitte um Klarstellung, dass eine europäische Förderung (wie beim Innovationfund) und Unternehmenskredite der KfW nicht unter das Kumulierungsverbot fallen.

12.1 (c) (ix) Aufhebung des Zuwendungsbescheids und außerordentliche Kündigung des Klimaschutzvertrags

Die aktuelle Formulierung ermöglicht es dem Zuwendungsgeber trotz rechtlich verbindlichem Förderbescheid einen KSV im Falle fehlender Haushaltsmittel einseitig zu kündigen und gänzlich rückabzuwickeln. Die Investitionssummen und die transformationsbedingten Produktionsmehrkosten sorgen mit einer solchen Regelung für die Unbrauchbarkeit des Förderinstrumentes. Es ist festes Verständnis des BVK, dass ohne eigenes Verschulden des Zuwendungsempfängers keine entsprechender Widerruf erfolgen darf. Eine rechtlich verbindliche Fördermittelzusage ist einzuhalten. Andernfalls besteht bei derart großvolumigen Projekten die akute Gefahr einer Insolvenz des Zahlungsempfängers. Wir lehnen die neue Einschränkung durch die Widerrufmöglichkeit des Zuwendungsgebers während der KSV-Laufzeit strikt ab und bitten dringend um Streichung.

- Änderungsvorschlag:

„Ein Zuwendungsbescheid darf – sofern die unter (i) bis (v) genannten Umstände nicht bereits unter Nummer 12.1(b) fallen – auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn... die im Zuwendungsbescheid veranschlagten Haushaltmittel nicht zur Verfügung stehen.“

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 900 Mio. Euro. (Stand: 2022) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de